

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenanfall von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Krankenkraftwagen oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 11.12.2015 außer Kraft.

Rotenburg, den 29.09.2016

(Luttmann)
Landrat

**Anlage zur Satzung vom 29.09.2016 für den Rettungsdienst/Krankentransport
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 29.09.2016

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 126,50 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 2,50 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 406,50 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,00 € |

III. Notarzteinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von | 614,50 € |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. | |

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.